

Amtsblatt für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV); Öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids. 165

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Natendorf für das Haushaltsjahr 2023 166

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV); Öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids

Aufgrund des § 4 Abs.1 in Verbindung mit § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) in der jeweils aktuellen Fassung wurde der Bürgerwindpark Vinstedt GbR co/LüneLand GmbH, Altenbrückerdamm 5a, 21337 Lüneburg, auf ihren Antrag mit Genehmigungsbescheid vom 09.08.2023, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen des Typs Vestas V162-6.2, Nabenhöhe 122 m (inkl. berücksichtigter Fundamenterhöhung von 3m), Rotordurchmesser 162 m, Nennleistung 6.200 kW) als Windpark Vinstedt erteilt.

Anlagenstandorte sind die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Flurstücke im Außenbereich der Gemarkungen Vinstedt, Gemeinde Natendorf sowie Barum, Gemeinde Barum (Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf).

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird hiermit der unter o.g. Aktenzeichen ergangene Genehmigungsbescheid öffentlich bekannt gemacht. Der verfügbare Teil des Bescheides lautet:

Aufgrund des § 4 Abs.1 in Verbindung mit § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792), und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799), erteile ich der Bürgerwindpark Vinstedt GbR, Altenbrückerdamm 5a, 21337 Lüneburg, auf den Antrag vom 16.02.2022, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, unbe-

schadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V162-6.2, Nabenhöhe 122 m (inkl. berücksichtigter Fundamenterhöhung von 3m), Rotordurchmesser 162 m, Nennleistung 6.200 kW) als Windpark Vinstedt. Die mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigten WEA haben folgende Parameter:

WEA	Flur	Flurstück(e)	Gemarkung	Höhe ü. NN	Höhe ü. Grund	Koordinaten (WGS 84)
01	2	15/1	Vinstedt	288,00m	200,00m	53°01'40,3392 N 10°28'36,5952 O
02	4	28/2	Barum	288,00m	200,00m	53°01'34,8924 N 10°28'59,2788 O
03	4	8	Barum	289,00m	200,00m	53°01'39,2952 N 10°29'27,4884 O

Diesem Bescheid liegen die unter Abschnitt II. aufgeführten Unterlagen zugrunde. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III. dieses Bescheides gebunden. Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

Das Vorhaben fällt unter die Nr. 1.6.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) (3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen).

Die gem. § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführte standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles ergab unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachbehörden, dass das geplante Vorhaben **keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)** unterzogen werden muss, da aufgrund der Merkmale, des Standortes und der potenziellen Auswirkungen des Vorhabens mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu rechnen ist. **Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekanntgemacht.** Diese Entscheidung ist nicht separat anfechtbar.

Der Genehmigungsbescheid vom 09.08.2023 enthält Bedingungen und Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen enthalten u.a. Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Emissionen durch Lärm, Schattenwurf und zur Gefahrenabwehr. Weiterhin werden durch Nebenbestimmungen Regelungen zum Schutz von Boden und Grundwasser, zum Arten- und Naturschutz, zu Kennzeichnungspflichten für den Luftverkehr sowie zum Brandschutz und zum Arbeitsschutz getroffen.

Unter Bezugnahme auf § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) kann der vollständige Genehmigungsbescheid auf dem Internetauftritt www.landkreis-uelzen.de unter Home > Landkreis Uelzen, Politik, Verwaltung, Wirtschaft > Verwaltung > Bekanntmachungen eingesehen werden.

Entsprechend § 3 Abs. 2 PlanSiG ist als zusätzliches Informationsangebot eine persönliche Einsichtnahme in eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids samt Begründung im Zeitraum vom **07.09.2023** bis einschließlich **21.09.2023** beim Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung, Albrecht-Thaer-Straße 101, 29525 Uelzen Montag, Dienstag und Donnerstag 08.00–16.00 Uhr Mittwoch und Freitag 08.00–12.00 Uhr nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 0581-82247 oder 0581-82244 möglich.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können weiterhin bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist schriftlich oder elektronisch beim Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung, Albrecht-Thaer-Straße 101, 29525 Uelzen angefordert werden (§ 10 Abs. 8 Satz 6 BImSchG).

Es wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Uelzen, Albrecht-Thaer-Straße 101, 29525 Uelzen, erhoben werden.

Uelzen, 09.08.2023

LANDKREIS UELZEN
Der Landrat

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Natendorf für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes(NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Natendorf in der Sitzung am 28.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	807.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	919.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	785.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	862.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	355.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	355.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 355.000,- € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird auf 150.000,- € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 130.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2. Gewerbesteuer	390 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 3.000 Euro als unerheblich.

Natendorf, den 28.03.2023

(Elbers)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §119 Abs. 4 und §120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 10.08.2023 unter dem Aktenzeichen 20-006/14 (2023) erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Natendorf während der Dienststunden aus.

Natendorf, den 15. August 2023

Elbers
Bürgermeister